

Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am Stoppelmarktumzug in Vechta am 13.08.2026

Liebe Teilnehmer des Eröffnungsumzuges des Stoppelmarktes,

diese Bestimmungen sollen Ihnen umfassende Hinweise für die reibungslose Durchführung des Umzuges geben. Die Bestimmungen sind zu Ihrer und zur Sicherheit der Besucher erforderlich. Bei Befolgen haben Alle – und nicht nur Wenige – Spaß. Die Stadt Vechta dankt für Ihr Verständnis und wünscht Ihnen und uns einen schönen und erlebnisreichen Stoppelmarkt.

Die Teilnahme am Stoppelmarktumzug ist für kostümierte Gruppen als Fußgruppen (ab 15 Personen), mit Kraftfahrzeugen und Motivwagen einschließlich Zugmaschine vorgesehen. Da es sich um einen Motivumzug handelt und nicht um einen Werbeumzug, müssen die Fahrzeuge mit Motiven (bzw. „Pippi Langstrumpf“) gestaltet sein. Jede Art von Werbung (z.B. Firmenwerbung und/oder Wahlwerbung) ist am Fahrzeug (Zugmaschine und/oder Wagen) nicht gestattet.

Von jeder weiterführenden Schule in Vechta kann lediglich der Abschlussjahrgang zum Festumzug zugelassen werden.

1. Allgemeiner Hinweis

Die Aufstellung des Zuges erfolgt von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr gemäß dem Aufstellungsplan. Der Umzug beginnt um **16.30 Uhr**.

Um einen reibungslosen Ablauf des Zuges zu gewährleisten, sollten die Fahrzeugführer bzw. Schilderträger dafür sorgen, dass keine Lücken über 20 Meter zur vorausfahrenden Gruppe entstehen.

Der Ausstieg der Teilnehmer hat ausschließlich, nach örtlicher Anweisung, auf der linken Seite der Straße Holzhausen in Höhe des Stoppelmarktes zu erfolgen. Die Abfahrt erfolgt über die Straße Holzhausen – In den Tangen. Für Gruppen, die nach dem Umzug ein Foto machen oder den Wagen aufräumen möchten, besteht die Möglichkeit, bei dem Parkplatz Sieveke (Parkplatz 3) kurzzeitig zu halten.

Den Anweisungen des Ordnungspersonals (Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst und Marktverwaltung) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anweisungen des Ordnungspersonals oder bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich die Stadt Vechta vor, die Vergütung zu kürzen, einzubehalten oder den Teilnehmer vom Festumzug auszuschließen. Die Stadt Vechta, behält sich vor, im Einzelfall gesonderte Auflage/ abweichende Auflagen zu erteilen.

2. Motivwagen u. ä.

Maximale Abmessungen

- Länge des Gespanns (Motivwagen mit Zugmaschine)	max.	18,00 m
- Länge des Einzelfahrzeuges	max.	12,00 m
- Breite des Gespanns	max.	2,55 m
- Höhe einschließlich Personen inkl. Kopfbedeckung	max.	4,00 m

Ausnahmen hinsichtlich der Breite oder der Länge können nur zugelassen werden, wenn ein besonderes Gutachten vom TÜV-Nord vorgelegt wird. Die Kosten für das Gutachten werden nicht von der Stadt Vechta übernommen. Die maximale Höhe ist gesetzlich mit 4,00 m festgelegt. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Die Zugmaschinen der Motivwagen dürfen grundsätzlich das **zulässige Gewicht von 8,5 t** nicht überschreiten.

Bei Gespannen ist für den Anhänger eine Kopie des Fahrzeugscheins oder der Betriebserlaubnis mit der Anmeldung einzureichen.

Die Fahrzeuge/Gespanne dürfen bei der An- und Abfahrt mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Eine entsprechende Kennzeichnung ist erforderlich. **Während der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf den Anhängern befördert werden.** Die Motivwagen dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden.

Die Startnummer muss sehr gut sichtbar und mindestens im Format DIN A4 beidseitig vorn am Zugfahrzeug angebracht werden.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine (gültige) **Betriebserlaubnis** verfügen.

Werden während des Umzuges Personen auf Anhängern oder Wagen befördert, ist zudem ein sog. **Brauchgutachten vom TÜV** erforderlich. Dabei wird (u.a.) auf Aufbaufestigkeit, Aufstieg, Brüstungshöhe, Gewichtsverteilung, ... geachtet. Ist ein solches Gutachten speziell für die Teilnahme am Stoppelmarkt-Umzug erstellt worden, werden die hierfür entstandenen Kosten auf Antrag von der Stadt Vechta erstattet. Entsprechende Quittungen/Nachweise sind vorzulegen. Kosten für weitere, ggfs. erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. Betriebserlaubnis) werden nicht erstattet.

Wagen, auf denen Personen stehen, müssen eine umlaufende Brüstung in Höhe von mindestens 100 cm haben. Die Brüstung muss rund um den ganzen Wagen verlaufen. Auf Fahrzeugdächern und Anhängerdeichseln dürfen sich keine Personen befinden.

Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

Ansprechpartner für die Erstellung eines Brauchtumsgutachtens (oder einer fehlenden Betriebserlaubnis) ist Herr Stephan Everding vom TÜV-Nord (severding@tuev-nord.de / 0160/8884206).

Eine entsprechende Prüfung des Brauchtumsgutachten muss bis **spätestens 07.08.2026** erfolgt sein. Bei späterer Prüfung kann eine Teilnahme am Umzug nicht garantiert werden.

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge/Motivwagen muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die mindestens 25-30 cm über den Boden reicht. Darüber hinaus müssen die Räder des Fahrzeuges so gesichert sein, dass Zuschauer – besonders Kinder – nicht unter die Motivwagen geraten können.

Um die Sicherheit für alle Beteiligte zu erhöhen, müssen bei Anhängern je Achse zwei sog. ‚**Radengel**‘ (links und rechts) eingesetzt werden. Bei Zugmaschinen ist grds. ein Radengel pro Seite ausreichend. Die eingesetzten Radengel müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihnen anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß durchführen können! Die Radengel sind durch Warnwesten kenntlich zu machen.

Alkoholgenuss vor und während des Umzuges ist für die Radengel verboten.

Wagen mit (Strom-)Aggregaten und/oder auf denen mit Feuer hantiert wird, sind mit einem Feuerlöscher auszurüsten. Stromerzeuger sollten möglichst am Anhänger untergebracht werden, um Beschädigungen der erforderlichen Kabel im Bereich Deichsel/Drehkranz zu vermeiden. Das Betanken des Stromerzeugers im Zug ist strikt untersagt. Offene Feuerstellen auf den Fahrzeugen/Anhängern bilden ein unkalkulierbares Risiko und sind grundsätzlich verboten.

Es wird auf das bundesweit gültige „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ und auf die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1609) verwiesen.

Für die Gewährleistung und die Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere im Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz vor, während und nach dem Eröffnungsumzug sind die Zugteilnehmer selbst verantwortlich.

3. Alkoholkonsum

Fahren als auch Radengeln ist der Alkoholgenuss vor und während des Umzuges untersagt.

Für alle übrigen Umzugsteilnehmer gilt: Der Genuss hochprozentiger Getränke (> 12 vol. %) ist nicht gestattet. Wein, Bier, Sekt etc. darf nur in geringen Mengen und in angemessener Form (möglichst unauffällig) konsumiert werden.

Bitte übernimmt Verantwortung und vermeidet übermäßigen Alkoholkonsum. Ein positives, verantwortungsvolles Auftreten aller Teilnehmer dient der Sicherheit und ist ein Vorbild für Kinder und Jugendliche.

4. Wurfmaterial

Das Wurfmaterial ist bitte nicht gezielt auf Personen oder dicht neben die Fahrzeuge zu werfen.

Vor allem für Kinder besteht hier eine erhöhte Unfallgefahr!

Wer möchte nicht gerne in einer sauberen und gepflegten Stadt leben? Es ist daher nicht erlaubt mit Stroh, Häcksel, Papier/Konfetti o. Ä. zu werfen!

5. Musik auf dem Wagen

Musikanlagen sind bei der Anmeldung zum Stoppelmarktumzug anzugeben.

Die Lautstärke der Musikanlagen darf vorausfahrende oder nachfolgende Gruppen, insbesondere Musikkapellen, nicht beeinträchtigen (maximale Lautstärke 80 dB) – Musikboxen, die zum Wageninneren hin aufgestellt sind, vermeiden dieses automatisch.

Das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip-Hop“ – „Rap“ – „Dancefloor“ – „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht (Bass).

6. Versicherung

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Dies ist der Stadt Vechta durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften).

Durch die Unterschrift auf dem Teilnahmeformular erkennen Sie die Besonderen Bestimmungen an.

Stand: 02.02.2026